

An die
Kommunikationsbehörde Austria
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Per E-Mail (laut Kanzleiweisung)

BKA - Verfassungsdienst
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag.Dr. Gerhard Holley, LL.M.
Sachbearbeiter

GERHARD.HOLLEY@BKA.GV.AT
+43 1 53115-202983
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an medienrecht@bka.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2023-0.638.224

**Entwurf einer Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria
(KommAustria) zur Festlegung der Eingabemodalitäten der
Bekanntgabepflicht bei Aufträgen nach dem Bundesgesetz über die
Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und
Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (MedKF-TG
Eingabeverordnung 2023);
Konsultation; Stellungnahme**

Zu dem am 29. August 2023 zur Konsultation übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

II. Zum Verordnungstext

Zur Promulgationsklausel:

Die einleitende Formulierung sollte „Aufgrund des § 2 des Bundesgesetzes ...“ lauten (vgl. LRL 136).

Zum 1. Abschnitt:

Es wird zur Erwägung gestellt, nach § 1 einen eigenen Paragraphen mit konkretisierenden Begriffsbestimmungen (etwa betreffend: Sujet, Webschnittstelle / Sujetdatenbank, Programmatische Werbung, App, Games, „*out of home*“, Bande, flächengebende Ausstattung, Mutationen, Kampagnentitel, Mastersujet) einzufügen. Damit würde auch der im Plural stehenden Abschnittsüberschrift („Allgemeine Bestimmungen“) besser Rechnung getragen.

Zu § 2:

In Abs. 1 sollte überprüft werden, ob die nochmalige Bezugnahme auf § 2 MedKF-TG erforderlich ist. Weiters ist nicht klar, wie die Option „Angabe des Kampagnentitels“ mit der in Abs. 1 Z 1 geregelten Einzelmeldung zusammenspielt; der zweite Satz in Z 1 sollte – je nach beabsichtigter Aussage – umformuliert werden. Es sollte auch hinsichtlich der Gliederung überprüft werden, ob es sich bei Z 1 und 2 um zwei verschiedene Arten von Meldungen handelt (vgl. dazu die beiden Ziffern in Abs. 2) und im Sinne der besseren und leichteren Verständlichkeit für die Rechtsunterworfenen die Möglichkeit geprüft werden, die Wertgrenze konkret in der Verordnung anzugeben, statt auf eine erst zu suchende Bestimmung des MedKF-TG zu verweisen. Ebenso findet sich in Abs. 1 Z 1 ein Verweis auf die unmittelbar folgende Ziffer 2 mit dem Hinweis „unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Z 2“, ohne dass klar wäre was konkret die „Voraussetzungen“ (Form?) nach „Z 2“ wären.

In Abs. 1 Z 1 sowie Abs. 2 Z 1 und 2 findet sich die Wendung „gegebenenfalls ein Sujet unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Z 2“: Hier wäre zu überprüfen, ob eine Formulierung ohne das Wort „gegebenenfalls“ gefunden werden kann, zumal § 2 Abs. 1 Z 2 keine Wahlmöglichkeiten vorsieht.

In Abs. 2 Z 2 stellt sich die Frage, wozu es der Wortfolge „für automatisiert ausgespielte Werbeleistungen“ bedürfte, wenn die Bestimmung ohnehin nur auf „Programmatische Werbung“ Anwendung findet.

In Abs. 2 Z 3 fällt auf, dass die „Meldung nach Abs. 2“ autoreferentiell auf eben diesen Absatz verweist; eine Überprüfung und gegebenenfalls Umformulierung wird angeregt.

In Abs. 3 wird zur Erwägung gestellt, die Formulierung „die Verpflichtung zur Angabe“ zu verwenden.

Zu § 3:

In Abs. 1 wird angeregt, im Sinne der Einheitlichkeit statt des Wortes „Eingabe“ das Wort „Bekanntgabe“ zu verwenden, da in § 2 mit Ausnahme des zweiten Satzes nirgends von „eingeben“ die Rede ist, sondern von „bekanntgeben“ oder „angeben“. Diese Anmerkung bietet den Anlass, um anzuregen, den Text der Verordnung generell auf eine einheitliche Verwendung von Begrifflichkeiten zu überprüfen.

Die Wortfolge „Die der Meldepflicht unterliegenden Rechtsträger“ könnte ohne Nachteil für die Verständlichkeit entfallen und stattdessen die derzeit auf zwei Sätze verteilte Anordnung wie folgt lauten „Bei der Bekanntgabe gemäß § 2 ist die Art der Werbeleistung zu spezifizieren, indem“.

Zu § 4:

In Abs. 1 wird angeregt, das Wort „grundsätzlich“ entfallen zu lassen; alternativ könnte erwogen werden, den zweiten Satz zu einem eigenen Absatz aufzuwerten und Abs. 1 etwa wie folgt einzuleiten: „Vorbehaltlich der in Abs. 2 und 3 getroffenen Regelungen ...“. In Abs. 1 zweiter Satz wird weiters zur Erwägung gestellt, statt „realisieren soll“ – je nach beabsichtigter Aussage – ein anderes Verb zu verwenden (etwa „erlaubt“). Zu klären wäre diesfalls auch, was unter „möglichst genau“ und „Zuordnung“ zu verstehen ist.

In Abs. 3 wird angeregt, den zweiten Satz mangels normativen Gehalts gegebenenfalls in die Erläuterungen zu überführen.

Zum 3. Abschnitt:

In § 5 wird mehrfach die Möglichkeit einer Verknüpfung angesprochen, ohne dass Voraussetzungen oder Details dazu festgelegt werden. Es wird angeregt, dies zu überprüfen und gegebenenfalls nachzutragen.

Zu § 6:

Anstelle der Formulierung „können ... nur“ wird folgende normative Formulierung des Einleitungssatzes (vgl. LRL 27) empfohlen: „Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit ist im Hinblick auf die zu veröffentlichenden Sujets (§ 2 Abs. 1a MedKF-TG) ausschließlich eines der nachfolgenden Dateiformate zum Hochladen in die Sujetdatenbank zu verwenden.“.

Im dritten Satz ist nicht hinreichend klar, worauf sich „derartige Dateien“ bezieht, und im vierten Satz ist nicht verständlich, was mit „Dateinamenserweiterung“ gemeint ist. Je nach beabsichtigter Aussage (Anordnung) wird eine Umformulierung (im Sinne einer Präzisierung) angeregt und weiters zur Erwägung gestellt, diese beiden neu formulierten Sätze gegebenenfalls in die Erläuterungen zu überführen.

Zu § 7:

Anstelle der Formulierung „haben ... nicht zu“ im ersten Satz wird abermals eine normative Formulierung (vgl. LRL 27) empfohlen, etwa wie folgt: „Die Größe der zur Verfügung gestellten Dateien darf maximal 100 Megabyte betragen.“

Der zweite Satz sollte angesichts der unbestimmten Begriffe „eine unverhältnismäßige Größe“, „eine möglichst komprimierte Bereitstellung“ und „ohne die vollinhaltliche Erkennbarkeit unter Wahrung der Nutzbarkeit“ umformuliert werden. Anstelle der Bezugnahme auf die unverhältnismäßige Größe könnte etwa erwogen werden, auf Dateien mit einer Größe von mehr 100 MB Bezug zu nehmen, um den inhaltlichen Anschluss an den ersten Satz zu gewährleisten. Alternativ könnte erwogen werden, den zweiten Satz gegebenenfalls in die Erläuterungen zu überführen vorzusehen.

Zu § 8:

In Abs. 1 ist nicht ersichtlich, warum eine Bezugnahme auf die Kundmachung im RIS erforderlich wäre; weder ergibt sich dazu etwas aus den Erläuterungen noch enthält etwa die Zugangs- und Interoperabilitätsverordnung – ZIV 2023, BGBl. II Nr. 18/2023, eine vergleichbare Bezugnahme. Zugleich wird empfohlen, statt auf den Tag der Kundmachung – entsprechend der allgemeinen Regel des Art. 49 Abs. 1 B-VG – auf den Ablauf des Tages der Kundmachung abzustellen. Abs. 1 könnte daher wie folgt formuliert werden: „Diese Verordnung tritt Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

In Abs. 2 sollte der Monatsname ausgeschrieben werden (vgl. LRL 143), sodass der Anfang von Abs. 2 lautet: „Auf vor dem 1. Jänner 2024 ...“.

III. Zu den Materialien

Zu § 3:

Es fällt auf, dass die Kategorie „Sonstiges“ bei Z 5 lit. g (nur) sehr rudimentär erläutert ist („Der Auffangtatbestand „Sonstiges“ soll alle Sonderfälle einfangen.“), bei Z 4 lit. h hingegen gar nicht (dies erstaunt umso mehr als im letzten Absatz von Z 4 von der „Zuordnung zur entsprechenden Subkategorie“ und damit eher gegen die Notwendigkeit der Kategorie „Sonstiges“ spricht). Ein Mehr an (in sich stimmigen) Erläuterungen wäre wünschenswert.

Zu § 7:

Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass „auch weit unterhalb der Schwelle von 100 Megabyte“ „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf eine möglichst komprimierte Bereitstellung“ abgestellt werden soll. Es wird angeregt, diese Option auch im Gesetzestext hinreichend klar zum Ausdruck zu bringen (und auf die Ausführungen oben zu § 7 verwiesen).

4. September 2023

Für die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien:

Mag.Dr. Michael Kogler

Elektronisch gefertigt

